

Bekanntmachung

betreffend

Höchstpreise für Feuerungsmaterialien

Auf Grund des Reichsgesetzes betreffend Höchstpreise werden unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachungen vom 7. Februar und 10. Mai d. J. — Amtsblatt, S. 246 und 804 — folgende Höchstpreise für Feuerungsmaterial festgesetzt:

I. Beim Verkauf von Steinkohlen und Koks in Mengen von 1 dhl und mehr:

	Bei Lieferung frei ins Haus			ab Lager
	dhl	cbm	1000 kg	dhl
Stückkohlen und Kuskohlen . . .	M 9,70	M 54,30	M 65,—	M 8,60
Förder-, Erbs- und Kleinkohlen . . .	" 9,40	" 52,60	" 63,—	" 8,40
Hüttenkoks jeder Art über 20 mm . . .	" 5,75	" 31,60	" 57,50	" 4,90
10 bis 20 mm . . .	" 5,15	" 28,30	" 51,50	" 4,30

II. Beim Verkauf von Steinkohlen und Koks in Mengen von weniger als 1 dhl:

a) beim Verkauf ab Lager des Großhändlers, der die Feuerungsmaterialien mit der Eisenbahn waggonweise oder mit einem Wasserfahrzeug bezieht:

	¼ dhl 50 Liter
Stückkohlen und Kuskohlen	M 2,15
Förder-, Erbs- und Kleinkohlen	" 2,10
Hüttenkoks jeder Art über 20 mm	" 1,25
10 bis 20 mm	" 1,10

b) Beim Verkauf ab Laden oder Lagerplatz des Kleinhändlers (Gemüsehändlers usw.) oder eines Händlers mit Feuerungsmaterialien, der seine Vorräte

zur Zeit überwiegend vom Lager eines hiesigen Großhändlers beziehen muß:

	1 Eimer zu 10 Liter	¼ dhl 50 Liter
Stückkohlen und Kuskohlen . . .	54 S	M 2,45
Förder-, Erbs- und Kuskohlen . . .	52 "	" 2,35
Hüttenkoks jeder Art über 20 mm . . .	32 "	" 1,45
10 bis 20 mm . . .	29 "	" 1,30
grober Gaskoks oder Binder . . .	22 "	" 1,—
gebrochener Gaskoks	24 "	" 1,10

III. Braunkohlenbriketts aller Art:

a) Bei Lieferung frei ins Haus, einschließlich Keller oder Boden:

Bis 2000 Stück bzw. 1000 kg für 100 Stück bzw. 50 kg	M 2,—
über 2000 Stück bis 5000 Stück bzw. 1000 bis 2500 kg für 1000 Stück bzw. 500 kg	" 19,50
über 5000 Stück bzw. 2500 kg für 1000 Stück bzw. 500 kg	" 19,25

b) Für den Verkauf ab Lager des Großhändlers, der die Feuerungsmaterialien mit der Eisenbahn waggonweise oder mit einem Wasserfahrzeug bezieht:

für 50 Stück bzw. 25 kg	M 0,90
" 75 " " 37,5 "	" 1,35
" 100 " " 50 "	" 1,80
" 500 " und darüber	" 1,75

c) Für den Verkauf ab Laden oder Lagerplatz des Kleinhändlers (Gemüsehändlers usw.) oder eines Händlers mit Feuerungsmaterialien, der seine Vorräte zur Zeit überwiegend vom Lager eines hiesigen Großhändlers beziehen muß:

für 5 Stück bzw. 2,5 kg	M 0,10
" 10 " " 5 "	" 0,20
" 20 " " 10 "	" 0,40
" 50 " " 25 "	" 1,—
" 75 " " 37,5 "	" 1,50

Diese Vorschrift tritt bezügl. Koks am 1. Juli d. J. im übrigen sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen werden mit den gesetzlichen Strafen bestraft.

Hamburg, den 21. Juni 1917.

Hamburgisches Kriegsversorgungsamt.